



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 5/2002–2003

	Inhalt	Seite
8.	Vereinigung der Gemeinden Donath und Patzen-Fardün zur Gemeinde Donat	177
9.	Erlass eines Gesetzes über die Förderung der familien- ergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden	189

8. Vereinigung der Gemeinden Donath und Patzen-Fardün zur Gemeinde Donat

I. Ausgangslage	177
1. Allgemeines	177
2. Die Gemeinden im Überblick	178
2.1 Die Gemeinde Donath	178
2.2 Die Gemeinde Patzen-Fardün	178
3. Die Zusammenarbeit am Schamserberg	180
II. Eingemeindung	181
1. Die Vorabklärungen für eine Gemeindefusion	181
2. Vereinbarung betreffend Vereinigung der Gemeinden Donath und Patzen-Fardün zur Gemeinde Donat	182
3. Genehmigung der Vereinbarung und Kantonsbeitrag	186
4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	186
III. Antrag	187

9. Erlass eines Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden

1. Ausgangslage	189
2. Bedeutung familienergänzender Kinderbetreuungs- angebote	190
3. Übersicht über das heutige Angebot an familien- ergänzender Kinderbetreuung	190
4. Gründe für die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die öffentliche Hand	192
5. Impulsprogramm des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung	193
6. Zielsetzung der Vorlage	193
7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	194
8. Kernpunkte der Vorlage	195
8.1 Beschränkung der Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf den ausserschulischen Bereich ..	195
8.2 Aufgabenteilung zwischen privaten Trägern, Gemeinden und Kanton	196

8.3	Finanzierungsmodelle	197
8.4	Qualitätssicherung	200
9.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	200
10.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	204
10.1	Personelle Auswirkungen	204
10.2	Finanzielle Auswirkungen	205
11.	Übereinstimmung der Vorlage mit dem Regierungs- programm 2001–2004	210
12.	Beachtung der VFRR-Grundsätze	210
13.	Schlussbemerkungen und Anträge	210

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

8.

Vereinigung der Gemeinden Donath und Patzen-Fardün zur Gemeinde Donat

Chur, 17. September 2002

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag zur Vereinigung der Gemeinden Donath und Patzen-Fardün zur Gemeinde Donat.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die Gemeinden Donath und Patzen-Fardün beabsichtigen, in Zukunft eine einzige politische Gemeinde zu bilden. Die Gemeinden gehören zum unteren Schamserberg und grenzen aneinander. Die Distanz zwischen den Ortstafeln Donath und Patzen beträgt nur gerade 600 Meter.

Die beiden Gemeinden weisen viele Gemeinsamkeiten auf und arbeiten bereits auf den verschiedensten Gebieten zusammen. Beide sind Bauerndörfer, haben Gesamtmeliorationen durchgeführt und in den letzten Jahren ihre Infrastruktur ausgebaut. Neben der bereits intensiven interkommunalen Zusammenarbeit mit allen Gemeinden am Schamserberg in den Bereichen Bildung, Forst- und Landwirtschaft, haben die beiden Gemeinden eine gemeinsame Feuerwehr und seit Anfang 2002 auch eine gemeinsame Kanzlei.

2. Die Gemeinden im Überblick

2.1. Die Gemeinde Donath

Donath, das grösste Dorf am Schamserberg, liegt auf einer weiten, sanft geneigten Terrasse. Es besteht aus den drei Siedlungen Curscheglias, Turvasch und Tsharvi. Die Gemeinde Donath befindet sich auf 1027 m.ü.M. und erstreckt sich über eine Fläche von 214 Hektaren. Mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen arbeiten in der Landwirtschaft. Nach einem starken Rückgang zwischen 1950 und 1980, nahm die Bevölkerung in den letzten Jahren wieder leicht zu. Dank der durchgeführten Gesamtmelioration konnte die Existenzgrundlage für junge Bauernfamilien geschaffen werden.

Nebst den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen wurde auch die Dorfinfrastruktur umfassend ausgebaut. Dies hat wesentlich zur Erhöhung der Attraktivität der Gemeinde als Wohnort beigetragen. Im Laufe der letzten zwanzig Jahre wurden umfangreiche Investitionen verwirklicht, so die Erweiterung der Zentralschulanlage in Donath, die Sanierung der Alp Curtginatsch, der Anschluss an die Kläranlage Val Schons, die Dorfsanierung und die Gesamtmelioration. Dank Beiträgen aus dem Finanzausgleich und von Patenschaften konnte die Restkostenbelastung auf ein tragbares Mass gesenkt und damit gleichzeitig der Finanzhaushalt im Gleichgewicht gehalten werden. Aus diesem Grunde verfügt die Gemeinde Donath derzeit über eine gute Finanzlage.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Donath ist allerdings nach wie vor beschränkt. Sie profitiert nur in einem bescheidenen Rahmen von den Wasserzinsen und musste den Steuerfuss stets hoch halten. Deshalb wird die Gemeinde Donath als finanzschwach eingestuft. Sie ist in der Finanzkraftgruppe vier eingeteilt und hat Anspruch auf den Steuerkraftausgleich.

2.2. Die Gemeinde Patzen-Fardün

Die Gemeinde Patzen-Fardün, welche sich aus den zwei Siedlungen Patzen und Fardün zusammensetzt, liegt auf zwei sonnigen Moränenterrassen. Patzen und Fardün vereinigten sich bereits 1875 zu einer Gemeinde. Das Gebiet der Gemeinde dehnt sich auf einer Höhe zwischen 920 m bis 1540 m.ü.M. aus. Die Gemeinde grenzt an alle übrigen vier Gemeinden des Schamserbergs an.

Nach einem starken Bevölkerungsrückgang in den Sechziger und Siebziger Jahren, erreichte die Einwohnerzahl im Jahre 2000 wieder den Stand von 1950. Diese positive Entwicklung ist auch hier auf die durchgeführte Gesamtmelioration und die Errichtung von neuen landwirtschaftlichen Bauten

zurückzuführen. Das Gemeindegebiet verfügt über einen hohen Anteil an Wiesen- und Weideland und eignet sich gut für die landwirtschaftliche Nutzung. Der grösste Teil der erwerbstätigen Personen ist in der Landwirtschaft tätig. Die Gemeinde zählt sieben landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe.

Im Laufe der letzten 20 Jahre hat die Gemeinde Patzen-Fardün die Infrastruktur gut ausgebaut. Nebst den Investitionen im Bereich der Gesamtmelioration und der Dorfsanierung, beteiligte sich die Gemeinde zusammen mit den übrigen Gemeinden des Schamserbergs an der Errichtung der Zentralschulanlage in Donath, der Sanierung der Alp Curtginatsch sowie am Bau der Abwasserreinigungsanlage Val Schons. Dank Beiträgen aus dem Finanzausgleich und von Patenschaften war es möglich, die Restkostenbelastung der Gemeinde in einem tragbaren Rahmen zu halten.

Die Gemeinde verfügt über eine sehr bescheidene Steuerkraft. Nur dank den Wasserzinsen war es möglich, den Finanzhaushalt einigermaßen ausgeglichen zu gestalten. Die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit zwang die Gemeinde, den Steuerfuss stets hoch zu halten. Die Gemeinde Patzen-Fardün ist in der Finanzkraftgruppe fünf eingeteilt und hat Anspruch auf den Steuerkraftausgleich.

Die Gemeinden im Zahlenspiegel			
	Donath	Patzen-Fardün	Donat
Höhe über Meer	1027	1164	–
Fläche: Total in ha	214	253	467
davon Wiesen und Weiden	70	115	185
davon Wald	124	119	243
davon Siedlungen	8	4	12
davon unproduktives Land	12	15	27
Wohnbevölkerung ¹⁾			
1880	154	81	235
1950	118	64	182
1980	127	48	175
1990	132	54	186
2000	148	64	212
Schüler 2000/2001	33	18	51
Kantonssteuern in Fr. pro Kopf ²⁾	978	771	875

¹⁾ Gemäss Volkszählung
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, Durchschnitt 1999 und 2000, Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen, Durchschnitt 1998 und 1999

	Donath	Patzen-Fardün	Donat
Wasserzinsen³⁾ in Fr. pro Kopf	1 206	1 389	1 298
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer			
1990	132	121	127
2001	120	120	120
Finanzkraftgruppe			
1991–1992	5	5	–
2000–2001	4	5	–
2002–2003	4	5	4
³⁾ Durchschnitt 1999 und 2000			

3. Die Zusammenarbeit am Schamserberg

Die Gemeinden im Schams sind erst im 19. Jahrhundert entstanden. Vorher bildeten die damaligen Nachbarschaften ein Gericht und die Landschaft Schams, welcher das Land, der Wald und die Alpen gehörte. Die Ausscheidung der politischen Gemeinden aus der Landschaft Schams und unter sich fand im Jahre 1851 statt. 1865 folgte dann noch die Waldteilung zwischen den Gemeinden auf der rechten Talseite und der Bergschaft. Auf eine Aufteilung der Weiden und Alpen auf die neuen Gemeinden am Schamserberg wurde verzichtet, diese wurden weiterhin bis heute von der Korporation Bergschaft Schams verwaltet. Die Bergschaft Schams umfasst die Gemeinden Casti-Wergenstein, Clugin, Donath, Lohn, Mathon, Patzen-Fardün und Rongellen. Eine weitere Gemeinsamkeit im Kreis Schams bildet die «Corporaziun Val Schons». Im Zusammenhang mit der Wasserrechtsverleihung an die Kraftwerke Hinterrhein AG haben die Gemeinden des Kreises Schams vereinbart, einen Teil der Wasserzinsen (5 %) für einen innerregionalen Finanzausgleich zu verwenden. Die Mittel werden eingesetzt zur Förderung von Bildung und Kultur, zur Unterstützung von Vorhaben einzelner Körperschaften und für direkte Ausgleichszahlungen an jene Gemeinden, die über geringe Wasserzinseinnahmen verfügen. In den vergangenen 20 Jahren hat sich die überkommunale Zusammenarbeit sehr stark intensiviert. Seit 1976 bilden die Gemeinden am Schamserberg einen Kindergarten- und Primarschulverband mit gemeinsamen Schulanlagen in Donath. Für die Oberstufe besteht ein erweiterter Schulverband dieser Gemeinden mit Zillis-Reischen und Rongellen.

Weitere Aufgaben werden im Verbund mit den Kreisgemeinden und teilweise auch mit den übrigen Gemeinden im Hinterrhein oder auf Ebene der Region Viamala gelöst. Dazu gehören: Abwasserbeseitigung, Grundbuch, Be tagenheim, integrierte Kleinklasse, Zivilschutzorganisation u.a.

Die Gemeinden Donath und Patzen-Fardün sind derzeit in einem sehr vielfältigen Geflecht von überkommunalen Beziehungen eingebunden. Daran wird sich auch nach der Fusion für die neue Gemeinde Donat grundsätzlich nichts ändern. Die Vereinigung von Donath und Patzen-Fardün bringt indes sen dort eine Entflechtung, wo das Beziehungsnetz am dichtesten ist. Die ge meinsame Kanzlei und die gemeinsame Feuerwehr brauchen keine Verbands regelung mehr. Gleichzeitig wird die Position der neuen Gemeinde als Partner bei den übrigen Verbundsaufgaben gestärkt. Die Entwicklung der interkom munalen Zusammenarbeit im Schams ist ein Prozess, welcher von Jahr zu Jahr ein neues Strukturbild ergibt. Mit der Vereinigung der Gemeinden Do nath und Patzen-Fardün wird in dieser Entwicklung ein neuer Markstein ge setzt.

II. Eingemeindung

1. Die Vorabklärungen für eine Gemeindefusion

Im Sommer 2001 trafen sich die beiden Gemeindevorstände von Donath und Patzen-Fardün, um sich mit Fragen der künftigen Zusammenarbeit der Gemeinden auseinanderzusetzen. Nachdem beide Gemeinden bisher ihre Verwaltungen vollständig im Milizsystem führten, entstand beidenorts das Anliegen zur Bildung einer gemeinsamen Gemeindekanzlei. Beide Vorstände einigten sich darauf, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche umgehend die nötigen Abklärungen für die Kanzleibildung traf. Die beiden Gemeindevor sammlungen genehmigten die Schaffung einer gemeinsamen Kanzlei und wil ligten ein, durch die Arbeitsgruppe Möglichkeiten einer engeren Zusammen arbeit oder allenfalls eines Zusammenschlusses prüfen zu lassen. Ein Projekt team mit je drei Vertretern der beiden Gemeinden erarbeitete unter der Moderation eines Fachmannes des Zentrums für Verwaltungsmanagement (ZVM) der HTW Chur in siebenmonatiger intensiver Arbeit einen Fusions vertrag. Die Arbeit dieses Projektteams wurde durch einen Lenkungsaus schuss, bestehend aus einem Nationalrat, dem Kreispräsidenten sowie einem Vertreter des Kantons, kritisch reflektiert. Aufgrund von umfassenden und de taillierten Abklärungen gelangte das Projektteam zur Überzeugung, dass den beiden Gemeinden die Fusionsfrage zur Abstimmung unterbreitet werden soll. Die betroffene Bevölkerung wurde im Mai 2002 anlässlich einer Informa tionsveranstaltung eingehend über das Vorhaben aufgeklärt. Sie erhielt zu-

dem mit einer Informationsschrift (Dorfzeitung) die Möglichkeit, sich zum Vereinbarungsentwurf zur Fusionsbotschaft zu äussern. Am 21. und 22. August 2002 fanden sodann weitere Informationsveranstaltungen in Patzen-Fardün und Donath statt.

2. Vereinbarung betreffend Vereinigung der beiden Gemeinden Donath und Patzen-Fardün zur Gemeinde Donat

Nach Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der betroffenen Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit dem ZVM und der kantonalen Verwaltung eine entsprechende Fusionsvereinbarung.

Die den Gemeindeversammlungen unterbreitete und von der Regierung genehmigte Fassung der Vereinbarung weist folgenden Wortlaut auf:

I. Allgemeines

1. Die politischen Gemeinden Donath und Patzen-Fardün vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Die neue Gemeinde trägt den Namen Donat und besteht aus den Fraktionen Donat und Patzen-Farden.
3. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt die Vereinigung per 1. Januar 2003.

II. Rechtswirkungen der Eingemeindung

Die neue Gemeinde Donat tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.

a) Gemeindevermögen und Investitionen

1. Die neue Gemeinde Donat übernimmt die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden, einschliesslich der gesprochenen Kredite.
2. Die bisherigen Gemeinden dürfen keine neuen Ausgaben bewilligen, welche nicht zwingend erforderlich sind.

3. Ein im Zeitpunkt der Zusammenführung der Infrastrukturen allfällig erforderlicher Ausgleichsbetrag wird über den Fusionsbeitrag des Kantons finanziert.

b) Organisation

4. Die Gemeindkanzlei der neuen Gemeinde Donat wird an einem Standort eingerichtet.
5. Beide Fraktionen müssen im ersten gewählten Gemeindevorstand mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.
6. Für allfällige, die künftige Gemeinde Donat betreffende, Vorbereitungsarbeiten und bis zur Einsetzung des neugewählten Gemeindevorstandes der Gemeinde Donat bilden je 3 Mitglieder aus den Vorständen der zwei bisherigen Gemeinden ab 13. September 2002 einen Übergangsvorstand. Dieser konstituiert sich selbst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
7. Die beiden Fraktionsversammlungen bestellen je einen dreiköpfigen Weidefraktionsrat. Einzige Aufgabe des Weidefraktionsrates ist die Verwaltung und die Zuteilung der Fraktionsweiden auf die Landwirte der entsprechenden Fraktion.

c) Weiderechte

8. Über die Nutzung des Weidelandes entscheidet ausschliesslich die Fraktion, welche vor der Fusion Eigentümerin des Weidelandes oder anderer Weiderechte war. Die bisherige geografische Zuteilung der Weiden auf die beiden Fraktionen bleibt bestehen.
Sollte die nötige Weidenutzung nicht mehr sichergestellt sein, entscheidet die jeweilige Fraktion mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über eine Neuregelung. Können sich die beiden Fraktionen bezüglich der Frage über die sichergestellte Weidenutzung nicht einigen, wird ein von beiden Weidefraktionsräten bezeichneter neutraler Fachmann mit beratender Stimme beigezogen. Wird in einer Fraktion ein Landwirtschaftsbetrieb aufgegeben, wird die dadurch frei werdende Weidefläche auf die in der Fraktion ansässigen Bauern aufgeteilt. Die Zuteilung erfolgt durch den Weidefraktionsrat. Nutzungsaufgaben regelt die Flurordnung der neuen Gemeinde Donat.
9. Sofern die Aufteilung der Weidefläche in einer Fraktion jeweils im Verhältnis der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche erfolgt, hat die Zuteilung an in der Fraktion wohnhafte Landwirte nach der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche lediglich in der jeweiligen Fraktion vorge-

nommen zu werden. Jede Fraktion ist befugt, diese Bestimmung für den Bereich der eigenen Fraktion aufzuheben.

III. Verfahren

1. Die konstituierende Gemeindeversammlung stimmt über die neue Verfassung ab und bestellt die darin vorgesehenen Organe. Die letzte Gemeindeversammlung der alten Gemeinden wählt den jeweiligen Weidefraktionsrat.
2. Die neue Gemeinde Donat vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Die Verfassung, das Steuergesetz und die Flurordnung sind bis zur konstituierenden Gemeindeversammlung auszuarbeiten. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand Übergangsrechtlich für die einzelnen Fraktionen deren alten Gesetze an.

IV. Schlussbestimmung

1. Die Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt der rechtsgültigen Verankerung in der neuen Verfassung.
2. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Donath vom 13. September 2002

Martin Cantieni, Präsident
Gian Michael, Aktuar

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Patzen-Fardün vom 13. September 2002

Gion Tumasch Beeli, Präsident
Walter Battaglia, Aktuar

In der Botschaft an die Gemeindeversammlungen vom 13. September 2002 zur Abstimmung über die Vereinigung der beiden Gemeinden wurden einzelne Punkte der Fusionsvereinbarung kommentiert und durch weitergehende Ausführungen ergänzt.

Neben Erläuterungen zur Rechtswirkung im allgemeinen (bestehende Verträge und Vereinbarungen, Bürgerrecht, amtliche Dokumente) wurden konkrete Vorstellungen betreffend die Nutzung der Weiden formuliert. Sodann enthielt die ergänzende Botschaft auch Antworten zu offenen Fragen bezüglich Verbände, Friedhofwesen, Alp- und Weidewesen. Zur Wahl des neuen Gemeindennamens und zur Regelung des Weidewesens ist erläuternd Folgendes festzuhalten:

- Die neue Gemeinde soll den Namen Donat tragen, weil neue Namenskreationen kaum auf allgemeine Zustimmung stossen dürften und eine Kombination der heutigen Dorfnamen zu kompliziert wird. Die Wahl romanischer Orts- und Fraktionsnamen soll die Bedeutung des Romanischen unterstreichen. Über die Wahl der Amtssprache befindet die neue Gemeinde Donat.
- Die Weideregulierung soll den Betrieben auf dem heutigen Gemeindegebiet von Patzen-Fardün den Gesamtumfang des grösseren Weidegebietes garantieren. Gemäss Fusionsvertrag kann jede Fraktion für sich alleine über die Verteilung der Weiden bestimmen. Die Fraktion verfügt somit auch gegenüber allfälligen künftigen weiteren Fusionsgemeinden in der Weidefrage das Selbstbestimmungsrecht. Die heutigen Minderheitsanrechte bleiben mit dieser Bestimmung erhalten.

Der neutrale Fachmann soll ähnlich einem Friedensrichter eine Einigung zwischen den Fraktionsvorständen herbeiführen. Er muss einzig dann beigezogen werden, wenn die Weidefraktionsräte sich nicht einigen können, weil eine Fraktion der Meinung ist, die Weidenutzung sei gewährleistet und die andere das Gegenteil behauptet.

Die Ziffer II. 9. hat vor allem den Charakter eines Postulates und gilt für beide Fraktionen. Die Weideverteilung soll vor allem in Patzen-Fardün die Erhaltung der heutigen Betriebe unterstützen. Sollte eine Fraktion ihre Weiden einmal nach der Fläche aufteilen, soll nur die bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche in der Fraktion massgebend sein. Beide Fraktionen können aber diese Bestimmung durch einen demokratischen Entscheid für sich aufheben.

An den am 13. September 2002 in den beiden Gemeinden gleichzeitig durchgeführten Gemeindeversammlungen wurde über die Fusionsvereinbarung abgestimmt. Diese wurde in Donath mit 31 zu 3 Stimmen, in Patzen-Fardün mit 22 zu 1 Stimmen angenommen.

3. Genehmigung der Vereinbarung und Kantonsbeitrag

Die Regierung hat der Vereinigung der Gemeinden Donath und Patzen-Fardün zur neuen Gemeinde Donat mit Beschluss vom 17. September 2002 (Prot. Nr. 1311) die in Art. 91 Abs. 2 GG vorgeschriebene Genehmigung erteilt.

Gemäss Art. 93 GG kann der Kanton Beiträge zur Förderung von Gemeindevereinigungen ausrichten. Mit Beschluss vom 3. Juli 2002, Prot. Nr. 970, hat die Regierung an eine eventuelle Vereinigung der Gemeinden Donath und Patzen-Fardün zur Gemeinde Donat gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (BR 720.350) einen Beitrag in Höhe von 500 000.– Franken zugesichert. Die Regierung kann über die Beitragsausrichtung in eigener Kompetenz entscheiden.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Fusionsvereinbarung hat die Regierung auch Überlegungen angestellt, welche Wirkung die Fusion auf die Finanzkrafteinteilung und den Steuerkraftausgleich hat. Mit Beschluss vom 14. August 2001, Prot. Nr. 1321, hat die Regierung die 212 Bündner Gemeinden für die Jahre 2002 und 2003 nach der Finanzkraft neu eingeteilt. Auf denselben Berechnungsgrundlagen wurde die für den Ausgleich in den Jahren 2002 und 2003 massgebende Steuerkraft ermittelt und der Ausgleichssatz für das Jahr 2002 festgelegt.

Mit Beschluss vom 20. August 2002 wurde sodann der Ausgleichssatz für das Jahr 2003 auf der derselben Höhe belassen wie im Vorjahr. Eine Neuberechnung der Finanz- und Steuerkraft der neuen Gemeinde Donat ist erst für die nächste Einteilung (2004–2005) möglich. Die Regierung muss deshalb für das Jahr 2003 eine Übergangsregelung treffen. Aufgrund des durchschnittlichen Finanzkraftindex wird die Gemeinde Donat für das Jahr 2003 der Finanzkraftgruppe vier zugeteilt.

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Durch die Vereinbarung beziehungsweise den Eingemeindungsvertrag vom 13. September 2002 werden die beiden Gemeinden Donath und Patzen-Fardün zur neuen Gemeinde Donat vereinigt. Die Vereinigung im Sinne von Art. 87 GG tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft (Art. 88 GG). In die Zuständigkeit des Parlamentes fällt somit nicht die Genehmigung der Vereinigungsbeschlüsse beziehungsweise die Zustimmung zu diesen Beschlüssen, sondern der Beschluss über die Gemeindevereinigung.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vereinigung der beiden Gemeinden Donath und Patzen-Fardün sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse der vereinigungswilligen Gemeinden liegen vor (Art. 87 GG).
- Die Vereinigung der Gemeinden bewirkt keine Änderung in der Kreisgebietseinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG).
- Es besteht ein von der Regierung genehmigter Eingemeindungsvertrag (Art. 91 Abs. 2 GG).

Nach Art. 88 GG tritt die Gemeindevereinigung mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die Inkraftsetzung ist gemäss Ziff. I. 3. der Vereinbarung auf den 1. Januar 2003 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. die Vereinigung der beiden Gemeinden Donath und Patzen-Fardün zur neuen Gemeinde Donat zu beschliessen und auf den 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Vereinigung der Gemeinden Donath und Patzen-Fardün zur Gemeinde Donat

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Donath und Patzen-Fardün werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde Donat vereinigt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.